

Anlage 2

Zuständigkeitsordnung
für die Ausschüsse und den Bürgermeister
der Stadt Kempen
vom 15.12.2020

I.
Zuständigkeit der Ausschüsse

§ 1
Allgemeines

- (1) Den vom Rat gebildeten Fachausschüssen obliegt die Vorberatung aller ihr Aufgabengebiet betreffenden Angelegenheiten, in denen der Haupt- und Finanzausschuss oder der Rat zu entscheiden hat. Sie sind zuständig für die Entscheidung von Angelegenheiten, die ihnen durch gesetzliche Vorschrift, Satzung, diese Zuständigkeitsordnung oder im Einzelfall durch besonderen Ratsbeschluss übertragen worden sind.
- (2) Angelegenheiten von geringerer Bedeutung oder besonderer Eilbedürftigkeit können vom Fachausschuss unmittelbar dem Rat zugeleitet werden.
- (3) Die Ausschüsse üben für ihre Aufgabenbereiche die Vergabekontrolle bei Vergaben über 25.000,-- € Netto aus, soweit es sich nicht um Hochbaumaßnahmen handelt. Dazu ist ihnen in ihrer jeweils nächsten Sitzung über getätigte Vergaben zu berichten.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden weiter für ihre Aufgabenbereiche im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Bewilligung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen über einen Betrag von 1.000,-- € hinaus.
- (5) Die Ausschüsse entscheiden für ihre Aufgabenbereiche über die Raumprogramme und die Grundzüge der Gestaltung städtischer Bauvorhaben. Die weitere Ausführung obliegt dem Bürgermeister.
- (6) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird durch den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters begrenzt. Näheres regelt Abschnitt II dieser Zuständigkeitsordnung.
- (7) Die Ausschüsse können ihre Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss, der nach der Hauptsatzung auch die Funktion als Beschwerdeausschuss wahrnimmt, stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er berät die Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung des Rates bedürfen. Soweit bei der Fortschreibung von Gebühren- und Beitragssätzen keine Änderung des Berechnungssystems erfolgt, entfällt die Zuständigkeit des ansonsten zuständigen Fachausschusses.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
 1. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die Vergabe von Aufträgen, die Hergabe von Zuschüssen und Spenden, soweit nicht die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss oder dem Bürgermeister übertragen ist,
 2. auf Vorschlag des Bürgermeisters über die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen.
 3. bei öffentlichen Abgaben und sonstigen Geldforderungen, die im Einzelfalle einen Betrag von 25.000 € übersteigen, über deren
 - a) Stundung bei einem Zeitraum von mehr als 24 Monaten,
 - b) Niederschlagung und Erlass,
 4. über das Einleiten von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von im Einzelfall mehr als 25.000,- € , es sei denn, dass ein anderer Träger eventuelle Kosten des Rechtsstreits übernimmt,
 5. über den Abschluss von Vergleichen, deren Wert 25.000,- € übersteigt.
 6. über die Erledigung von Anregungen und Beschwerden, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Rates, eines sonstigen Ausschusses oder des Bürgermeisters fällt,
 7. über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung gem. § 61 GO,
 8. über die Ausgestaltung der digitalen Transformation (E-Government),
 9. über Grundsatzfragen der Organisation,
 10. über Art und Weise der Würdigung des Europatages.
- (3) Entscheidungen, welche das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktionen (Amts- und Referatsleitungen) verändern, trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss tritt an die Stelle des Rates oder des sonst zuständigen Ausschusses, wenn eine geheimzuhaltende Angelegenheit der zivilen Verteidigung der Mitwirkung des Rates oder eines Ausschusses bedarf.

§ 3 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm nach §§ 59 und 102 GO NRW übertragenen Aufgaben wahr. Näheres regelt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Kempen.

§ 4 Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die in der Stadt Kempen durchgeführten Umlegungsverfahren nach Maßgabe der §§ 45 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist zuständig für
- das Personalentwicklungskonzept
 - die Personal- und Organisationsberichte
 - die Personalentscheidungen des Bürgermeisters ab der Besoldungsgruppe A11 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) bzw. ab der Entgeltgruppe E 11 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie ab Entgeltgruppe S 13 TVöD im Sozial- und Erziehungsdienst
 - Entscheidungen, welche das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten in Führungsfunktion (Amts- und Referatsleitungen) verändern
 - die Stellenpläne einschl. Personalstruktur und Personalbestand
 - die interkommunale Zusammenarbeit in Personalangelegenheiten
 - die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- (2) Der Personalausschuss entscheidet über:
- Fortschreibung des Gleichstellungsplanes
 - Gleichstellungsangelegenheiten

§ 6 Schulausschuss

Der Schulausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der in der Trägerschaft der Stadt Kempen befindlichen Schulen einschließlich des Schulsports. Er berät insbesondere über die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Schulen sowie die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

§ 7 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss ist zuständig für die Pflege und Förderung des sportlichen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Sportförderung, die Satzung über die Benutzung der städt. Sportanlagen sowie die Sportentwicklungsplanung.
- (2) Der Sportausschuss entscheidet über die Sportförderung nach Maßgabe der Richtlinien der Stadt Kempen zur Förderung des Sports.

§ 8 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss ist zuständig für die Förderung des kulturellen Lebens in der Stadt Kempen. Er berät insbesondere über die Grundsätze des kulturellen Veranstaltungsprogramms, die Förderrichtlinien für Kultur, die Benutzungs- und Entgeltordnungen für kulturelle Einrichtungen, die privatrechtlichen Entgelte für kulturelle Veranstaltungen und kulturelle Einrichtungen.
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet über die Benennung und Umbenennung von Straßen.

§ 9 Sozialausschuss

- (1) Der Sozialausschuss ist zuständig für das Sozialwesen der Stadt Kempen:
 - Angelegenheiten der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung in einer inklusiven Gesellschaft und inklusiven Gemeinwesenarbeit
 - Angelegenheiten der Seniorenarbeit einschl. der Planung für ein seniorenfreundliches Kempen
 - Angelegenheiten der Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen
 - Förderung des Wohnungsbaues und der Modernisierung
 - Entwicklung, Umsetzung nach Nachhaltigkeit der Sozialraumkonzepte
 - Städtische Positionierung bei den die Stadt betreffenden Themen
- (2) Der Sozialausschuss entscheidet über die Verwendung des Zweckertrages der Maria-Basels-Stiftung.

§ 10 Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Jugendhilfe nach Maßgabe des § 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kempen. Er entscheidet in den dort aufgeführten Fällen.

§ 11 Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:
 - den Erwerb und Tausch von Grundstücken einschließlich der Belastungen und Nebenleistungen sowie zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken einschließlich Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung (die nicht unter § 16 Abs. 2 fallen)
 - den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude sowie für
 - die Wirtschaftsförderung und Ansiedlung von Unternehmen
 - das Stadtmarketing
 - das Geschäftsflächenmanagement
 - die Förderung des Tourismus

- die Pflege und Entwicklung der Städtepartnerschaften sowie Erschließung neuer städtepartnerschaftlicher Kooperationen

- (2) Der Wirtschaftsausschuss entscheidet über die in Absatz 1 genannten Grundstücksangelegenheiten, sofern es sich nicht um die Vergabe von Grundstücken zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben handelt. Vor der Veräußerung eingetragener städtischer Baudenkmäler ist eine Stellungnahme des Bau- und Denkmalausschusses einzuholen.

§ 12

Ausschuss für Ordnung und Rettungswesen

- (1) Der Ausschuss für Ordnung und Rettungswesen ist zuständig für
- das Ordnungswesen
 - Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Rettungswache der Stadt Kempen
 - Obdachlosenunterkünfte und Übernachtungsstellen
 - das Verkehrswesen.

Er berät insbesondere über

- Satzungen und Ordnungsbehördliche Verordnungen im Bereich der Ordnungsverwaltung
- Grundsatzfragen der Organisation und Beschaffungsvorhaben der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sowie Personalangelegenheiten der Wehrleitung,

- (2) Der Ausschuss für Ordnung und Rettungswesen entscheidet über straßenverkehrsrechtliche Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

§ 13

Planungsausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für:
1. Angelegenheiten der Stadtentwicklung/Stadtplanung, Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Abs. 2.,
 2. Angelegenheiten des Zentrenkonzeptes,
 3. Angelegenheiten der Verkehrsplanung sowie den notwendigen straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten bei der erstmaligen Herstellung von Verkehrsanlagen,
 4. Planungen und bauliche Maßnahmen bei Erneuerung von Verkehrsanlagen, bei wesentlichen Maßnahmen der Unterhaltung und Sanierung öffentlicher Verkehrsflächen, Parkhäuser /Tiefgaragen und Parkplätze,
 5. die bautechnischen Planungen bei Neubaumaßnahmen sowie wesentlichen Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Abwasserbeseitigung,
 6. das Abwasserbeseitigungskonzept,
 7. Straßenreinigung und Winterdienst
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
1. die Offenlegung und die Planaufstellung;
 2. das Planungskonzept, das im Wege der frühzeitigen Bürgerbeteiligung den Bürgern vorgestellt wird, die Form einer durchzuführenden Bürgerbeteiligung

sowie über die im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken;

3. die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschoss über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), Geschosszahl (GFZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll;
4. Genehmigungen im Rahmen des § 14 BauGB;
5. Ausbauprogramme in Verbindung mit Ausbauplänen bei der Herstellung, Verbesserung und/oder Erweiterung öffentlicher Verkehrsflächen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgabengesetz sowie bei vergleichbaren, nicht abrechnungsfähigen Maßnahmen;
6. Die Erstellung und Fortführung sowie Abänderung des Straßen- und Wegekonzeptes nach den Vorgaben des § 8a Abs. 1 und 2 KAG NW;
7. die Bildung von Erschließungseinheiten, von Abschnitten einer Erschließungsanlage oder Anwendung der Kostenspaltung zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen nach § 127 BauGB;
8. die Mitwirkung bei der Umstufung (Auf- und Abstufung) öffentlicher Straßen nach § 8 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NW) sowie bei der Festsetzung von Ortsdurchfahrten nach § 5 StrWG NW.

§ 14

Bau- und Denkmalausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für:
 1. die bautechnischen Planungen im städtischen Hochbau bei Neubaumaßnahmen sowie wesentliche Umbau-, Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen
 2. Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Ausschuss berät über die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen (Denkmalbereichssatzung) nach § 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW).
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
 1. die Unterschutzstellung nach den §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) sowie deren Löschung bzw. Beendigung,
 2. die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis nach § 9 DSchG NW, soweit es sich um wesentliche Maßnahmen an Baudenkmalern und Bodendenkmälern sowie um wesentliche Maßnahmen im Geltungsbereich von Denkmalbereichssatzungen handelt.
- (4) Vor der Veräußerung städtischer Baudenkmäler durch den Wirtschaftsausschuss ist eine Stellungnahme abzugeben.
- (5) Der Ausschuss übt für alle Hochbaumaßnahmen die Vergabekontrolle gem. § 1 Abs. 3 aus.

§ 15

Umwelt- und Klimaausschuss

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für:

1. die Grundsatzfragen zur Sicherung und für den Schutz einer menschenwürdigen Umwelt, den Klima-, Natur- und Artenschutz
 2. Angelegenheiten zur Förderung erneuerbarer Energien
 3. Angelegenheiten zur Förderung einer nachhaltigen Landwirtschaft
 4. Angelegenheiten der Forstwirtschaft
 5. Angelegenheiten der Mobilität, des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) sowie der Umsetzung und Fortschreibung des Radverkehrskonzepts (sofern nicht andere Ausschüsse zuständig sind)
 6. Angelegenheiten der Abfallentsorgung, Altlasten und Umweltschäden.
 7. Stellungnahmen zu den die Stadt Kempen betreffenden Planungsvorhaben des Kreis Viersen oder anderer Träger öffentlicher Belange, unter besonderer Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit der geplanten und durchgeführten Maßnahmen.
 8. Angelegenheiten der städtischen öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen sowie für das Friedhofswesen
 9. die Erhebung umweltrelevanter Daten z.B. durch Messprogramme
- (2) Der Ausschuss entscheidet über:
1. die Vergabe der Fördermittel für Umweltprojekte oder erneuerbare Energien
 2. Projekte zum Artenschutz und zur Biodiversität
 3. die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Umwelt- Natur- und Klimaschutz,
 4. die Entwicklung und Durchführung des Masterplans Klimaschutz / des integrierten kommunalen Klimaschutzkonzepts
 5. Maßnahmen des Gewässer- und Grundwasserschutzes
 6. die Ausgestaltung öffentlicher Grünflächen und Parkanlagen

II. Zuständigkeiten des Bürgermeisters

§ 16

- (1) Der Bürgermeister ist für alle Angelegenheiten zuständig, die sich für den Hauptgemeindefachbeamten aus gesetzlicher Vorschrift, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder Übertragung im Einzelfall durch Rats- oder Ausschussbeschluss ergeben. Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung über die Beauftragung von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel unter Beachtung
- der haushalts-, vergaberechtlichen und sonstigen Rechtspflichten,
 - der Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse sowie
 - der Berichtspflichten gegenüber den Ausschüssen nach Auftragserteilung übertragen.

In Fällen, in denen die örtliche Rechnungsprüfung einer Vergabeentscheidung des Bürgermeisters nicht zustimmt, steht es dem Bürgermeister frei, eine abschließende Entscheidung des zuständigen Ausschusses einzuholen. Die Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes sind dem zuständigen Ausschuss in der nächsten Ausschusssitzung zur Kenntnis zu geben.

- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NW anzusehen sind. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört es u.a.:
1. über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden, soweit sie nicht auf einem besonderen Beschluss des Rates oder eines Ausschusses beruhen,
 2. Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von im Einzelfall nicht mehr als 25.000,-- € einzuleiten; diese Obergrenze gilt nicht, wenn ein anderer Träger eventuelle Kosten des Rechtsstreits übernimmt,
 3. Vergleiche abzuschließen, deren Wert nicht mehr als 25.000,-- € beträgt,
 4. Kredite im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung aufzunehmen; in der jeweils nächsten Sitzung ist dem Haupt- und Finanzausschuss über die Kreditaufnahme zu berichten,
 5. Erschließungs- und Ablöseverträge über Beiträge nach §§ 127 ff. BauGB und § 8 KAG NW sowie Ausgleichsbeträge nach §§ 154, 155 BauGB abzuschließen,
 6. öffentliche Abgaben und sonstige Geldforderungen für einen Zeitraum bis zu 24 Monaten zu stunden sowie über Niederschlagungen und Erlasse zu entscheiden, soweit diese 25.000 € im Einzelfalle nicht übersteigen; bei Erlass von Beträgen über 5.000 € ist der Haupt- und Finanzausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten,
 7. im Einzelfall über die Aufhebung einer Ausschreibung nach einer Submission zu entscheiden, und den Fachausschuss hierüber in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten,
 8. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Gewährung von Zuschüssen oder ähnlichen Leistungen bis zu einem Betrag von 1.000,-- € zu entscheiden,
 10. Grundstücksflächen für den Neu-, Um- und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu erwerben sowie sonstige Grundstücksflächen bis zu einem Vertragswert von 25.000,-- € zu erwerben, zu veräußern oder zu tauschen,
 11. Miet- und Pachtverträge abzuschließen und aufzulösen, wenn die Laufzeit fünf Jahre oder die Miet- und Pachtsumme im Einzelfall den Betrag von 25.000,-- € jährlich nicht übersteigt,

III. Schlussbestimmungen

§ 17

Die vorstehende Zuständigkeitsordnung tritt als Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Kempen mit Wirkung vom 01.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 15.12.2020

Gez.

(Dellmans)
Bürgermeister